

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk
„Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button
„Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung
(auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen
Zustimmung des Verlages.

3/7.3 Aufsichtspflicht in Schulen

Grundlage der Aufsichtspflicht in Schulen ist wie in den Tageseinrichtungen für Kinder der § 1631 (1) des BGB:

„Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

Die Grundsätze der Aufsicht sind an allen deutschen Schulen gleich. Sie gelten in allen Bundesländern und sind in den Schulgesetzen der Länder festgeschrieben.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Ihr obliegt als Dienstpflicht die Organisation, Durchführung und Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich. Die Aufsichtspflicht hat dabei einen Einfluss auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen und umgekehrt. Die Schulleitung stellt Aufsichtspläne zusammen und sorgt für deren Einhaltung. Die Unterweisung der Lehrkräfte spielt hier eine wichtige Rolle.

*Verantwortung
der Schulleitung*

Man spricht von **Organisationsverschulden**, wenn nach den in der Schule gegebenen örtlichen, ausstattungs-mäßigen und personellen Verhältnissen die Aufsichtsführung so hätte organisiert werden können, dass das tatsächliche Schadensereignis (Unfall) vermieden worden wäre.

Die Aufsichtspflicht ist eine **Amtspflicht der Lehrkraft**. Verletzt sie diese Pflicht, kann sie der Dienstherr (das jeweilige Bundesland) arbeits- und disziplinarrechtlich zur Verantwortung ziehen.

*Verantwortung
der Lehrkräfte*

Die gesetzlichen Grundlagen für die Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung enthalten:

- § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen)
- Art. 34 GG (Amtshaftung)
- § 170 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)

Die Aufsicht wird zunächst von der Lehrkraft ausgeführt, der die Schüler/innen anvertraut sind. Letztendlich besteht aber die

Aufsichtspflicht sämtlicher Lehrkräfte einer Schule gegenüber allen die Schule besuchenden Schüler/innen.

Ausnahmen

Eine Befreiung von der Aufsicht ist nur in besonderen Fällen und nur durch die Schulleitung möglich (z. B. bei schwer behinderten und schwangeren Lehrkräften).

Inhalte der Aufsicht

Gesetze, Erlasse und Rechtsverordnungen beschreiben nur allgemein die Aufsichtspflicht in der Schule. Nicht jede denkbare Situation kann erfasst werden, daher bezieht sich Aufsicht immer auf den konkreten Einzelfall. Folgende Faktoren haben dabei Einfluss auf das Maß der Aufsicht:

- Alter und Einsichtsfähigkeit der Schüler/innen
- Art des Unterrichtes (z. B. Schwimmen)
- örtliche Umgebung (Exkursionen, andere schulische Veranstaltungsorte)
- erkennbare und akute Gefährdungsmöglichkeiten (z. B. Baustelle auf dem Schulgelände)